

# IPA Region Biel & Umgebung

## Statuten

Subsidiär zu den Statuten der IPA Sektion Schweiz vom 09.04.2010. Der Einfachheit halber wird im folgenden das Maskulinum verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch die weibliche Person gemeint

### I. Name, Motto und Sitz

Name

#### **Art. 1**

Am 26. Januar 1965 wurde für eine unbefristete Dauer und im Sinn von Art. 60ff ZGB ein selbständiger Regionalverband der „INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION SCHWEIZ“ (IPA) mit dem Namen "IPA Region Biel & Umgebung" gegründet. Die IPA Region Biel & Umgebung wurde im selben Jahr offiziell durch die IPA Schweiz anlässlich der Delegiertenversammlung anerkannt.

Motto

#### **Art. 2**

Ihr Motto, in Esperanto, heisst: „SERVO PER AMIKECO“ (Dienen durch Freundschaft).

Sitz

#### **Art. 3**

Der Sitz der IPA Region Biel & Umgebung ist in Biel. Ihre Postadresse wird durch den Vorstand bestimmt. Die nationalen Statuten sind für diejenigen der IPA Region Biel & Umgebung verbindlich.

### II. Zweck

#### **Art. 4**

Die IPA Region Biel & Umgebung wurde gegründet, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Polizeibeamten aller Länder zu fördern. Sie bezweckt deren Zusammenschluss in einem Geist der Kameradschaft, der gegenseitigen Unterstützung und Solidarität im beruflichen, kulturellen und sozialen Leben. Ihre Ziele sind insbesondere:

- Briefwechsel und Austausch von Veröffentlichungen untereinander
- die Organisation von Reisen, Ferien- und Studienaufenthalten und Anlässen, die das Wissen erweitern
- die Verständigung zwischen Polizei und Bevölkerung zu fördern und durch Öffentlichkeitsarbeit Verständnis für die Tätigkeit der Polizei zu wecken
- kulturelle und soziale Bestrebungen zu unterstützen.

#### **Art. 5**

Die IPA Region Biel & Umgebung ist politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt keine gewerkschaftlichen Ziele und macht keine Unterschiede in Bezug auf Funktion, Grad, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe und Sprache.

### III. Mitglieder

Mitgliedschaft

#### **Art. 6**

Die IPA Region Biel & Umgebung ist allen im Dienste stehenden oder pensionierten Mitgliedern des Polizeidienstes offen. Die Aufnahme von weiteren Personen, die vorwiegend polizeiliche Aufgaben verrichten, ist möglich. Ehemalige Mitglieder des Polizeidienstes, die in die Justiz oder eine andere eidgenössische, kantonale oder kommunale Verwaltung übergetreten sind, können, auf schriftliches Gesuch hin, die Mitgliedschaft beibehalten.

Aufnahmegesuch

#### **Art. 7**

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme bis die Generalversammlung über die definitive Aufnahme entscheidet.

Ablehnung des Gesuches

#### **Art. 8**

Bei Abweisung des Gesuches durch den Vorstand kann der Gesuchsteller auf Wunsch bei der ordentlichen Generalversammlung schriftlich rekurrieren. Das begründete Rekursgesuch muss 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Umstrittene Aufnahmegesuche sind dem Nationalbüro zu unterbreiten, welches in letzter Instanz entscheidet.

Ausweis

#### **Art. 9**

Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliederausweis nach internationaler Vorgabe sowie ein Exemplar der Statuten. Aus der IPA ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Ausweis der IPA Region Biel & Umgebung, oder im Falle deren Auflösung, dem Nationalbüro zurückzugeben. Ein allfälliger Ausweisverlust ist dem Vorstand umgehend zu melden.

Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss, Austritt

#### **Art. 10**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Austritte auf Wunsch des Mitgliedes sind spätestens am 31.12. des laufenden Vereinsjahres schriftlich zu melden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr ist entscheidend.

Mit dem Austritt, Erlöschen oder Ausschluss hören sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf. Alle nichterfüllten Verpflichtungen bleiben bestehen.

Ehrenmitglieder

**Art. 11**

Mitglieder, welche sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jahresbeitrag

**Art. 12**

Der Jahresbeitrag und die Höhe der Eintrittsgebühr werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Ehrenmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder während den Jahren ihrer Vorstandstätigkeit sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

#### **IV. Organisation**

Organe

**Art. 13**

Die Organe der IPA Region Biel & Umgebung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- allfällige Kommissionen

Generalversammlung

**Art. 14**

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder werden persönlich mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat wenn nötig folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen:
  - a. des Vorstandes gemäss Art. 17 der Statuten
  - b. der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
7. Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
8. Abänderung oder Revision der Statuten
9. Festsetzung des Jahresprogrammes
10. Ehrungen
11. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
12. Verschiedenes

Ausserordentliche  
Generalversam-  
mlung

### **Art. 15**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder, welche die zu behandelnden Geschäfte schriftlich bezeichnen,
- auf begründeten Antrag der Rechnungsrevisoren.

Beschlüsse,  
Mitteilungen

### **Art. 16**

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 30 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Die Mitgliedervorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Die Mitteilungen an die Mitglieder und umgekehrt in schriftlicher Form sind auf elektronischem Weg (z.B. Mail) möglich, sofern das Mitglied über eine geeignete, digitale Empfangseinrichtung verfügt.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen. Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen dieser Statuten.

## **V. Vorstand**

Zusammen-  
setzung

### **Art. 17**

Die Anzahl Mitglieder des Vorstandes - mindestens 5, maximal 9 - wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung festgelegt.

Der Präsident, der Sekretär und der Kassier werden namentlich gewählt. Die anderen Mitglieder teilen die Aufgaben untereinander auf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Amtszeit

### **Art.18**

Der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren, bestehend aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmann, werden für die Dauer eines Jahres gewählt, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Ausscheidende Mitglieder sind für die folgenden drei Jahre nicht wieder wählbar.

Finanzielle  
Kompetenz

### **Art. 19**

Der Vorstand ist berechtigt, pro Jahr über einen Betrag, die Kompetenzsumme, frei zu verfügen. Dieser Betrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Unterschriften

### **Art. 20**

Bei normalen Vereinsgeschäften sind der Präsident, der Sekretär und der Kassier allein zeichnungsberechtigt. Bei Angelegenheiten, welche nur das Ressort des jeweiligen Vorstandsmitgliedes betreffen, ist das entsprechende Vorstandsmitglied hierfür unterschreibungsberechtigt.

Bei wichtigen Geschäften unterzeichnet der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Obliegenheiten

**Art. 21**

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder und erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Er erstattet der Generalversammlung Bericht über die Jahresrechnungen.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und das Sekretariat.

Die restlichen Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes verteilt. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Haftung

**Art. 22**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

## VI. Finanzen

Einnahmen

**Art. 23**

Die Kasse wird durch Jahresbeiträge, Eintrittsgelder der Mitglieder, Gönnerbeiträgen und Legaten, sowie Überschüssen von Veranstaltungen geäußnet.

Kompetenzsumme

**Art. 24**

Für einmalige Ausgaben, wie z.B. den Empfang von Delegationen anderer Sektionen, verfügt der Vorstand über einen Betrag, welcher auf Antrag des Vorstandes, jeweils für das laufende Vereinsjahr durch die Generalversammlung genehmigt wird.

## VII. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

**Art. 25**

Vorschläge zu Statutenrevisionen sind den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben, d.h. mindestens 30 Tage zum voraus.

Für das Inkrafttreten von Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung

**Art. 26**

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich der Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke einberufen wurden, entschieden werden. Sie muss durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung der Region sind Vermögen und Archiv dem Nationalbüro, zu Händen einer sich später in Biel bildenden gleichartigen IPA Organisation zu übergeben. Sollte innert 10 Jahren keine neue Sektion gegründet werden, geht das Archiv und das Vermögen an die IPA Schweiz.

Inkrafttreten

**Art. 27**

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung vom 18. März 2016 angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 08. März 2002 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Im Falle von Streitfragen ist der deutsche Text dieser Statuten massgebend.

Ort: Lyss

Datum: 18. März 2016

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Robert Bransch

sig. Marc Kaltenrieder